

Besuchskonzept für die ambulanten Einrichtungen der AWOIntegra im Bereich Sucht und Psychiatrie – Haus Neuland

Stand vom 18.08.2020

Vorbemerkung

- Basis für die Erstellung dieses Besuchskonzepts ist die 13. Corona-Verordnung des Bremer Senats vom 05.08.2020. Bei der Übertragung auf die Klient*innen der o.g. Angebote sind folgende Besonderheiten zu berücksichtigen:
- Sämtliche Klient*innen führen selbständige Haushalte und wirtschaften eigenverantwortlich. Sie teilen sich mit Mitbewohner*innen gemeinsame Räume (z.B. Bäder, Küchen, Wohnzimmer, je nach baulichen Gegebenheiten).
- Alle Klient*innen verlassen regelmäßig selbständig das Haus, um Einkäufe und andere Erledigungen des täglichen Lebens (u.a. Arztbesuche, Besuche bei Angehörigen und Freunden) wahrzunehmen.
- Zahlreiche Klient*innen arbeiten außerhalb der Wohneinrichtung. Diese Arbeitsplätze waren entweder durchgängig aktiv oder sie gehen aktuell wieder in Betrieb.
- Manche Klient*innen haben feste Partnerschaften mit Menschen außerhalb der Einrichtung.
- Kein*e Klient*in hat einen Pflegebedarf. Wo dies aufgrund akuter Erkrankungen dennoch gegeben ist, wird dieser analog zur Lebenssituation in einem eigenen Haushalt durch einen ambulanten Pflegedienst erbracht. In diesen Fällen sind individuelle Besuchsregelungen aufgrund des Krankheitsbilds erforderlich.
- Die Absprachefähigkeit ist Voraussetzung zur Aufnahme und damit Abgrenzungsmerkmal zu stationär untergebrachten Personen. Sie kann also im Regelfall vorausgesetzt werden.

Schlussfolgerungen

Aus den genannten Besonderheiten ergibt sich, dass in dem beschriebenen Betreuungsetting an einige Stellen von den Vorgaben der 13. Corona-Verordnung abgewichen werden kann (siehe § 10, Abs 3, letzter Satz der VO) abgewichen werden kann:

1. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten kann kein reines Besucherzimmer angeboten werden. Besuche sollen im Regelfall nur im Klient*innen-Zimmer stattfinden und nicht in gemeinschaftlich genutzten Räumen des Hauses. Damit wird das Infektionsrisiko für Unbeteiligte reduziert.

2. Da die Klient*innen außerhalb der Einrichtung zahlreiche Kontakte haben, kann durch die Besuchsregelungen kaum Einfluss auf das individuelle Infektionsrisiko genommen werden. Im Fokus steht daher der Schutz unbeteiligter Mitbewohner*innen.

Regelungen des Besuchskonzepts

Grundsätzliches:

- Alle Klient*innen werden über das Besuchskonzept und die geltenden Regelungen informiert.
- Jeder Besuch muss bei den Mitarbeiter*innen angemeldet werden (ggfs. telefonisch).
- Im Rahmen der Anmeldung werden die Besuchsdauer, die Anzahl der Personen und die Alternativen (Besuche außerhalb) thematisiert.
- Die Klient*innen informieren ihre Besucher*innen vorab über die Regelungen (z.B. anhand des Anschreibens des GA). Diese werden bei Antritt des Besuchs nochmals durchgesprochen.
- Besuche sind nur während der Anwesenheit von Mitarbeiter*innen zulässig, damit sind Besuche mit Übernachtungen in der Regel ausgeschlossen.
- Besuche mit Übernachtung können im Einzelfall im Rahmen von dauerhaften Partnerschaften oder bei eigenen Kindern gestattet werden. In diesen Fällen ist die Nutzung von Gemeinschaftseinrichtungen (Küche, Gruppenräume) nicht gestattet. Bei der Notwendigkeit der Nutzung von Gemeinschaftsbädern/ -Toiletten ist vor und nach jedem Gebrauch eine Desinfektion durchzuführen.

Durchführung:

- Der*die Besucher*in wird von Klient*in und Mitarbeiter*in an der Eingangstür abgeholt.
- Es findet eine Unterweisung und Dokumentation entsprechend den Vorgaben des GA statt („Checkliste...“).
- Bei Betreten des Hauses muss der*die Besucher*in sich die Hände desinfizieren.
- Es wird ein MNS zur Verfügung gestellt, der sofort nach Betreten der Einrichtung anzulegen ist.
- Besucher dürfen sich nicht in Gemeinschaftsräumen aufhalten. Sie sollen sich im Klient*innen-Zimmer aufhalten. Falls eine Toilette benutzt werden muss, ist diese vor und nach Gebrauch zu desinfizieren.
- Bei allen Besuchen ist darauf zu achten, während des gesamten Besuches regelmäßig (ca. alle 30 Minuten) und am Ende gründlich zu lüften.
- Beim Verlassen der Einrichtung bringt der*die Klient*in den*die Besucher*in zur Eingangstür und teilt den Mitarbeiter*innen die Beendigung des Besuchs mit.

Behördliche Vorgaben können das Besuchsrecht wieder einschränken.

Grundlage für das Besucherkonzept der AWO Bremen:

- Aktuelle Coronaverordnung der Freien Hansestadt Bremen
- Besucherkonzept für stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen der Eingliederungshilfe Stand: 23.06.2020